

GENERAL CONDITIONS OF PURCHASE FOR SUNFLOWER SEED

Version of 01. Nov. 2008

1. scope of application

The following conditions of the buyer apply to all contracts concluded between the buyer and the seller for the delivery of sunflower seed. They also apply to all future business relations, even if they are not expressly agreed upon again. The contract shall be governed exclusively by the Buyer's general terms and conditions of purchase; other terms and conditions of the Seller or of a contracting agent shall not form part of the contract, even if the Buyer does not expressly object to them.

2. delivery

The delivery period or delivery date specified by the buyer in the contract is binding for the seller. If the seller is in default, the buyer is entitled to the legal claims. If the buyer asserts claims for damages, the seller is entitled to prove that he is not responsible for the breach of duty. The date of delivery must be agreed in good time with the buyer or the oil mill. Demurrage or demurrage charges arising from non-compliance with the agreed notification or deletion dates shall be borne by the Seller. Surcharges for high and low water and ice demurrage shall be borne by the seller for CIF deliveries. In the case of delivery by inland waterway vessel, the following unloading times in relation to the loading weight are available to the buyer in addition to a reporting date:

up to	300 to	- 1 day
bis	750 to	- 2 days
bis	1.500 to	- 3 days
bis	2.600 to	- 4 days
over	2.600 to	- 5 days

In the case of delivery by truck, only rear tipper/side tipper or vehicles with pneumatic emptying or floor outlet are to be used. Wagon dispositions cannot be made without the consent of the buyer. Changeover costs arising from non-compliance with these measures shall be borne by the seller. The means of transport for the transport of goods must be clean and free of prohibited substances in accordance with German and/or EU regulations or laws (latest version) and must also comply with the guidelines GMP (good manufacturing practice) of the PDV (Produktschaap Diervoeders) as well as the follow-up regulations (latest version).

3. sampling

In the case of sunflower seed delivered, the consignee shall, on taking delivery of the oilseeds to his warehouse, take proper samples of each lot and at the same time record the weight. Otherwise, the ISO guidelines apply to sampling.

4. determination of weight

For delivery in bulk by ship:
by automatic weighing

For delivery loose by truck / wagon:

by automatic weighing

or

by full and empty weighing of the vehicle

5. E] I` g\`g^YfYdkk

V@^A`~}-|[, ^!A`^A!æ}æ|^•A`•@æ|!à^A&æ!;!â!Á [~chá}Á
æ&&[!âæ}&^A , âc@âc@^A;!^|çæ}çáQÛUA*~!â^!j}^•ÉA

6. i nYdq

Unless otherwise agreed, the buyer is entitled to the statutory claims for defects against the seller without restriction.

The price applies to healthy, machine-dried to about 8% water and pure product.

Die Ware ist

- nicht gesund, wenn sie nicht frei von Schimmel, Geruch, unreifer, verbrannter und sonst beschädigter Saat ist oder wenn der FFA-Gehalt im Öl 2 v.H. übersteigt;
- nicht getrocknet, wenn sie einen Wassergehalt von 9 v.H. übersteigt;
- nicht rein, wenn sie mehr als 2 v.H. Besatz an Stroh, Spreu oder anderen fremden Bestandteilen enthält;
- nicht rein, wenn sie verbotene Stoffe gem. deutscher und/oder EU-Verordnungen bzw. -Gesetze (neuester Fassung) enthält. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften und Regelungen einzuhalten und sich entsprechenden Kontrollen zu unterwerfen;
- rein, wenn sie frei von lebenden und/oder toten Lebewesen ist.

Die Überschreitung dieser max.-Grenzen bzw. die Nichteinhaltung der vorgenannten Parameter berechtigen zur Zurückweisung der Ware. Dies gilt auch für jede Einzellieferung innerhalb einer Partie.

Die Qualitätsbestimmung erfolgt im Laboratorium des Käufers. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

Falls der Verkäufer mit einem Ergebnis der Analyse nicht einverstanden ist, hat er das Recht, eine Kontrollanalyse in einem nach DIN 17025 akkreditierten Labor anfertigen zu lassen. Hiervon ist der Käufer spätestens 7 Tage nach Erhalt der Analysenangaben vom Verkäufer zu verständigen. Weicht die Kontrollanalyse von dem entsprechenden Wert der ersten Analyse um mehr als 0,2 Prozent-Punkte ab, so gilt als Gehalt das Mittel aus beiden Analysen, anderenfalls bleibt die erste Analyse maßgebend.

Die Kosten der Kontrollanalyse trägt der Antragsteller, wenn die Kontrollanalyse nicht mehr als 0,2 Prozent-Punkte von der entsprechenden ersten Analyse abweicht, anderenfalls werden die Kosten geteilt.

Ergeben sich aber erhebliche Unterschiede, so kann jede der beiden Parteien Schiedsanalyse in einem nach DIN 17025 akkreditierten Labor verlangen. Nach Erstellung der Schiedsanalyse wird das Mittel der sich am meisten nähernden Analysenwerte von den vorliegenden drei Analysen der Berechnung zugrunde gelegt.

Die Kosten der Schiedsanalyse trägt ebenfalls der Antragsteller, falls das Ergebnis derselben für die Feststellung des Wasser-/Oelgehaltes und des Besatzes keine Anwendung findet, anderenfalls werden die Kosten geteilt.

7. Zahlungen

Der vom Käufer in dem Kontrakt ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die vom Käufer angegebene Kontraktnummer auszuweisen.

8. Qualitätsverrechnung

Öl-Basis 44 % pro und contra 1,5 : 1

d.h. für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) unter 44 % müssen 1,5 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

Für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) über 44 % müssen 1,5 % des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

Wasser-max. 9 %

unter 9 % 0,5 : 1

d.h. unter 9,0 % - 6,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 0,5 % des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

Sonnenblumensaat mit einem Wassergehalt unter 6,0 % wird bezüglich der Qualität wie Sonnenblumensaat mit 6,0 % Feuchtigkeitsgehalt abgerechnet.

Ware über 9,0 % Wassergehalt gilt als nicht getrocknet und deren Abnahme wird vom Käufer abgelehnt.

Besatz-Basis 2 %

unter 2 % 0,5 : 1

d.h. unter 2 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 0,5 % des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

Ware über 2 % Besatz gilt als nicht rein und deren Abnahme wird vom Käufer grundsätzlich abgelehnt. Der Käufer behält sich jedoch vor, Ware mit einem Besatz über 2 % abzunehmen. In diesem Fall reduziert sich der Kaufpreis wie folgt:

von 2 % bis 4 % 1,0 : 1

über 4 % 2,0 : 1

d.h. von 2 % - 4 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 1 % des Kontraktpreises und über 4 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 2 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

Ware über 2 % FFA-Gehalt im Öl gilt als nicht gesund und deren Abnahme wird vom Käufer grundsätzlich abgelehnt. Der Käufer behält sich jedoch vor, Ware mit über 2 % FFA-Gehalt abzunehmen. In diesem Fall reduziert sich der Kaufpreis wie folgt:

FFA-Basis 2 %

unter 2 % keine Vergütung

über 2 % bis 3 % 2,0 : 1

über 3 % bis 4 % 3,0 : 1

über 4 % 4,0 : 1

d.h. über 2 % bis 3 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 2 %, über 3 % bis 4 % 3 % und über 4 % 4 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

9. Sonstige Bedingungen

Die CMA-Abgabe ist nicht im Kontraktpreis enthalten und geht zu Lasten des Verkäufers. Erfolgt die Übernahme der Ware auf einem Lager bei Dritten, so ist ein auf den Namen des Käufers lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch sonst wie übertragen sein darf. Der Lagerschein muss den Vermerk tragen, dass dem Lagerhalter keine Pfand- oder sonstigen Rechte und / oder Einwendungen oder Einreden bezüglich des im Lagerschein angegebenen Gutes aus der Zeit vor der Ausstellung des Lagerscheins auf die Fa. Brökelmann + Co., Hamm, zustehen. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

10. Gerichtsstand / Erfüllungsort / anwendbares Recht / Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlung (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Käufers, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

Soweit sich aus diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des BGB und des HGB, als vereinbart unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.